

Statuten

(vom 14. Januar 2014)

(Mit Änderungen vom 18. März 2017)

1. Zweck und Ziel	2
2. Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder	2
3. Austritte und Ausschlüsse	3
4. Organisation	4 – 8
4.1 Organe	
4.2 Mitgliederversammlung	
4.3 Vorstand	
4.4 Rechnungsrevisoren, bzw. -revisorinnen	
5. Angestellte und ehrenamtlich Mitarbeitende	9 - 11
5.1 Anstellung und ehrenamtliche Mitarbeit	
5.2 Rechte und Pflichten der Mitarbeitenden	
5.3 Qualitätssicherung	
6. Finanzen	11
7. Schlussbestimmungen	12
7.1 Vereinsjahr	
7.2 Auflösung des Vereins	

1. Zweck und Ziel

§ 1

¹Unter dem Namen „*Verein für Kinder- und Jugendarbeit im Gutschick*“ besteht ein gemeinnütziger Verein nach Artikel 60ff ZGB mit Sitz in Winterthur.

²Der Verein nimmt die Bedürfnisse und Anliegen der Kinder und Jugendlichen im Quartier Gutschick-Grüezfeld wahr nach den Richtlinien des Leitbilds der Offenen Jugendarbeit (OJA) der Stadt Winterthur und basierend auf den Rechten für Kinder gemäss UNESCO. Er unterstützt und fördert die niederschwellige offene Jugendarbeit im Kinder- und Jugendtreff Gutschick. Er ist nicht vereinnahmend sowie politisch und konfessionell unabhängig.

³Der Verein verfolgt weder Erwerbs- noch Selbsthilfzwecke.¹

⁴Der Verein bezieht Familienmitglieder, Nachbarschaft, Quartier und Schule in seine Tätigkeit mit ein.

2. Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 2

¹Die Mitgliedschaft kann jedermann erwerben, der das 16. Altersjahr erreicht hat.

²Mitglieder sind:

1. natürliche Personen, die das 16. Altersjahr erreicht haben,
2. juristische Personen,
3. weitere Kollektivmitglieder.

³Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erreicht.

⁴Jedes Mitglied hat eine Stimme.

§ 3

¹Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Bezahlung des Jahresbeitrags. Der Mitgliederbeitrag beträgt grundsätzlich:

1. CHF 30.-- für Einzelmitglieder,
2. CHF 100.-- für Kollektivmitglieder und juristische Personen.

²Die Jahresbeiträge für das laufende Jahr können mit dem Einzahlungsschein, der dem Protokoll der Mitgliederversammlung beiliegt, bezahlt werden.

³Die Mitgliederbeiträge für das folgende Jahr werden jährlich an der Mitgliederversammlung festgelegt.

3. Austritte und Ausschlüsse

§ 4

Der Austritt aus dem Verein kann auf die jeweilige Mitgliederversammlung erklärt werden.

§ 5

¹Mitglieder können bei Verstößen gegen die Statuten vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn mindestens zwei Drittel aller Vorstandsmitglieder zustimmen. Die Ausgeschlossenen haben das Recht auf einen Rekurs an die nächste Mitgliederversammlung.

²Der Vorstand kann mit zwei Drittel-Mehrheit bei der zuständigen Arbeitgeberin oder dem zuständigen Arbeitgeber die sofortige Suspendierung von Angestellten beantragen, die in grobem Masse gegen die Grundsätze und Ziele des Vereins verstossen.

³Der Vorstand kann mit zwei Drittel-Mehrheit ehrenamtlich Mitarbeitende suspendieren, wenn sie in grobem Masse gegen die Grundsätze und Ziele des Vereins verstossen.

⁴Die Mitgliedschaft erlischt, wenn der Mitgliederbeitrag auch nach zweimaliger Mahnung nicht bezahlt wird.

⁵Der Vorstand regelt das Verfahren für Massnahmen nach Abs. 1 bis 3.

4. Organisation

4.1 Organe

§ 6

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. die Rechnungsrevisoren, bzw. -revisorinnen.

4.2 Mitgliederversammlung

§ 7

¹Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und findet einmal jährlich in den ersten vier Monaten des Kalenderjahres statt.

²Die Mitgliederversammlung legt die allgemeinen Grundsätze fest. Sie respektiert die Anliegen und Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen, sowie von deren Familien und Erziehungsberechtigten. Sie fördert und unterstützt die operative Leitung und die angestellten und ehrenamtlichen Mitarbeitenden in ihrer Selbstverantwortung und Professionalität, indem sie Anteil nimmt an der Arbeit, ermutigt und deren Leistung bewusst anerkennt.

§ 8

¹Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.

²Die Einladung erfolgt schriftlich mit Angabe der Traktanden und ist spätestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin zu versenden.

³Jedes Mitglied hat das Recht, an der Versammlung Anträge zu traktandierten Geschäften zu stellen.

⁴Anträge zu nicht traktandierten Geschäften müssen drei Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand eingereicht werden.

⁵Statutenänderungen können nur beschlossen werden, wenn sie traktandiert sind. Sie bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der an der betreffenden Mitgliederversammlung anwesenden Vereinsmitglieder.

⁶Bei allen anderen Abstimmungen gilt das Einfache Mehr.

§ 9

¹Auf Verlangen des Vorstands oder auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder kann eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.

²Die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt mittels Zirkular unter Einhaltung einer Frist von mindestens zehn Tagen.

³Jede durch Zirkular einberufene Versammlung ist für die in der Einladung angegebenen sowie für die von einzelnen Mitgliedern spätestens eine Woche vorher beantragten Traktanden beschlussfähig, sofern mindestens die Hälfte des Vorstands anwesend ist.

§ 10

¹Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

1. die Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin bzw. der Mitglieder des Co-Präsidiums auf eine Amtszeit von zwei Jahren,
2. die Wahl des Vorstands auf eine Amtszeit von zwei Jahren,
3. die jährliche Wahl der Rechnungsrevisoren, bzw. –revisorinnen,
4. die Abnahme des Jahresberichts,
5. die Abnahme der Jahresrechnung,
6. die Beschlussfassung über das Budget und die Finanzmittelbeschaffung,
7. die Beschlussfassung über Anträge,
8. den Entscheid über den Ausschluss von Mitgliedern in Rekursfällen,
9. die Festsetzung des Jahresbeitrags,
10. Statutenänderungen,
11. die Auflösung des Vereins.

§ 11

¹Es wird ein Beschlussprotokoll geführt, das an der nachfolgenden Mitgliederversammlung aufliegt.

²Der Termin der nächsten Mitgliederversammlung kann vom Vorstand bekannt gegeben werden, er wird protokolliert.

4.3 Vorstand

§ 12

¹Der Vorstand besteht aus sechs bis zehn Mitgliedern.

²Mitglieder des Vorstands sind

- der Präsident oder die Präsidentin oder zwei Personen mit Co-Präsidium,
- der Kassier oder die Kassierin,
- der Sekretär oder die Sekretärin,
- Vertreter und Vertreterinnen von Pfarreien, Gemeinden und weiteren Institutionen, die Personal zur Verfügung stellen,
- weitere Mitglieder.

§ 13

¹Institutionen, die Personal für die Arbeit des Vereins zur Verfügung stellen, haben Anspruch auf einen Sitz im Vorstand, ab einem Pensum von 50 Prozent auf zwei Sitze. Zusätzlich kann ein weiteres Mitglied der betreffenden Institution in den Vorstand berufen werden. Eine Institution kann mit maximal drei Mitgliedern im Vorstand vertreten sein.

²Die operative Leitung und / oder deren Stellvertretung nehmen an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.

³Der Vorstand kann bei Bedarf Fachleute beiziehen, die in ihrem Fachgebiet beratende Stimme haben.

⁴Die Mitglieder des Vereinsvorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigungen ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

§ 14

¹Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein und führt deren Beschlüsse aus.

²Er ist das geschäftsführende Organ des Vereins und vertritt diesen nach außen.

§ 15

¹Der Vorstand wird vom Präsidenten bzw. von der Präsidentin oder von den Mitgliedern des Co-Präsidiums einberufen, oder wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder eine ausserordentliche Sitzung verlangen. Die operative Leitung und deren Stellvertretung kann ebenfalls eine ausserordentliche Sitzung verlangen.

²Der Vorstand konstituiert sich selbst.

³Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Präsident bzw. die Präsidentin oder die Mitglieder des Co-Präsidiums haben bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

§ 16

¹Der Vorstand ist im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung insbesondere zuständig für:

1. laufende Ausgaben,
2. Investitionen,
3. übrige Kosten (Weiterbildung, Werbung etc.),
4. Änderungen oder Anpassungen des Leistungsauftrags,
5. die Mitsprache bei der Wahl der operativen Leitung und des Stellvertreters bzw. der Stellvertreterin,
6. die Mitsprache bei der Anstellung von Mitarbeitenden, diese kann im Bedarfsfall auf dem Zirkularweg erfolgen,
7. die Mittelbeschaffung und Überwachung des Budgets,
8. die Redaktion des Jahresberichts und der Jahresrechnung, sowie die Erstellung des Budgets zuhanden der Mitgliederversammlung,
9. Vernetzungsarbeit und Öffentlichkeitsarbeit,
10. die Delegation eines Vorstandsmitglieds an die Trägerschaftskonferenz der Offenen Jugendarbeit (OJA) Winterthur.

4.4 Rechnungsrevisoren, bzw. -revisorinnen

§ 17

¹Die Mitgliederversammlung wählt jährlich zwei Rechnungsrevisoren, bzw. -revisorinnen. Sie kann auch eine natürliche oder juristische Person, die nicht Mitglied des Vereins sein muss, aber Mitglied der Treuhand-Kammer oder Treuhand Suisse ist, als Revisionsstelle wählen. Eine Wiederwahl ist möglich.

²Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung des Vereins und erstellt der Mitgliederversammlung darüber schriftlich Bericht.

³Sie stellt der Mitgliederversammlung Antrag auf Genehmigung oder Ablehnung der Rechnung.

5. Angestellte und ehrenamtlich Mitarbeitende

5.1 Anstellung und ehrenamtliche Mitarbeit

§ 18

¹ Der Verein stellt grundsätzlich keine Mitarbeitende für den Jugendtreff an, diese werden durch ihre jeweiligen Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen zur Verfügung gestellt. Nur in Ausnahmefällen ist eine Anstellung und Entlohnung durch den Verein möglich. Der Verein regelt durch Übereinkunft das Verhältnis zu denselben, insbesondere die ganze oder teilweise Rückerstattung von Lohnkosten.

² Der Verein bezahlt ehrenamtlich Mitarbeitenden eine Spesenentschädigung, wie sie in der Offenen Jugendarbeit (OJA) Winterthur üblich ist.

5.2 Rechte und Pflichten der Mitarbeitenden

§ 19

¹ Die operative Leitung liegt in der Verantwortung einer angestellten Fachperson (Jugendarbeiter oder Jugendarbeiterin oder ähnliche Qualifikation), die im Einvernehmen mit dem Vorstand bestimmt wird.

² Sie vertritt in den Vorstandssitzungen die Interessen der Mitarbeitenden. Sie informiert den Vorstand regelmässig über Aktivitäten und unterstützt ihn in der Durchführung der Beschlüsse.

³ Sie arbeitet vernetzt mit den Fachstellen der Stadt Winterthur zusammen.

§ 20

¹ Alle Mitarbeitenden sind verpflichtet zur Teampflege, zur Mitarbeit bei der Qualitätssicherung oder bei Auswertungen, und zur Teilnahme an Weiterbildungen.

²Alle Mitarbeitenden halten sich – in Ergänzung zu der in ihrem Arbeitsverhältnis geltenden Verschwiegenheitspflicht – an die Schweigepflicht gegenüber Aussenstehenden, ferner richten sie sich nach dem Leitbild der Offenen Jugendarbeit (OJA) Winterthur.

³Angestellte Mitarbeitende nehmen an Vernetzungstreffen teil, zum Beispiel am Forum der OJA Winterthur, und besuchen wenn möglich die von der OJA angebotenen Weiterbildungen.

5.3 Qualitätssicherung

§ 21

¹Die operative Leitung führt einmal jährlich eine Mitarbeiterbeurteilung bei Angestellten durch und begleitet in regelmässigem Gespräch (mindestens einmal jährlich) die ehrenamtlich Mitarbeitenden.

§ 22

¹Der Verein ist Mitglied von „Mira“ (Verein zur Prävention sexueller Ausbeutung im Freizeitbereich).

²Der Verein bestimmt zwei Kontaktpersonen gemäss den Statuten von „Mira“. Die Kontaktpersonen nehmen regelmässig an den Weiterbildungen von „Mira“ teil und informieren alle Mitarbeitenden und den Vorstand.

³Alle angestellten und ehrenamtlich Mitarbeitenden sowie die Vorstandsmitglieder unterzeichnen die Selbstverpflichtung.

⁴Die Mitgliedschaft wird öffentlich bekannt gemacht.

§ 23

¹Alle Mitarbeitenden haben das Recht auf Weiterbildung.

²Die Kosten werden bei Angestellten durch den Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin im Rahmen der Anstellungsordnung, bei ehrenamtlich Mitarbeitenden von der Vereinskasse übernommen.

³Die operative Leitung stellt einen Antrag an den Vorstand, im Falle von Angestellten zuhanden des Arbeitgebers oder der Arbeitgeberin.

6. Finanzen und nicht finanzielle Unterstützung

§ 24

¹Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus:

1. Mitgliederbeiträgen,
2. Spenden,
3. den Unterstützungsbeiträgen der Stadt Winterthur,
4. dem Erlös aus Sammlungen und Aktionen des Vereins,
5. dem Erlös aus Veranstaltungen (z.B. Konzerte),
6. Geschenken, Legaten und Zuwendungen.

²Unterstützungen indirekter Art werden in der Jahresrechnung aufgeführt.

§ 25

¹Die Unterschriftenvollmacht in finanziellen Angelegenheiten liegt beim Kassier bzw. der Kassierin, zusammen mit dem Präsidenten oder der Präsidentin oder den Mitgliedern des Co-Präsidiums.

7. Schlussbestimmungen

7.1 Vereinsjahr

§ 26

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

7.2. Auflösung des Vereins

§ 27

¹Der Verein kann aufgelöst werden, wenn zwei Drittel aller an der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder zustimmen.

²Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind einer steuerbefreiten Institution mit Sitz in der Schweiz, mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung, zuzuwenden. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.¹

Die Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 11. Januar 2014 erlassen und am 18. März 2017 teilweise revidiert. Die Änderungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Winterthur, 18. März 2017
